

1. Geltungsbereich
1. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder davon abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Bei laufenden Geschäftbedingungen, insbesondere wenn der Besteller antragsgemäß eine Kundennummer erteilt erhält, gelten diese Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit ihm.
2. Preise, Zuschläge und Lieferungen
1. Zur Berechnung gelangen unsere am Tag der Lieferung bzw. Leistung gültigen Tagespreise bzw. Preise gemäß unserer Produkt-, und Dienstleistungsbereiche zuzüglich eventueller Rohstoff-Ausgleichszuschläge und Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Die Rechnungen werden in EURO ausgestellt. Wir liefern grundsätzlich ab Werk oder Auslieferungslager. Die Lieferung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch wenn wir die Transportkosten tragen, sofern nicht anderes vereinbart ist, auf billigsten Wege nach unserer Wahl. Versand-, Fracht- und Zustellkosten berechnen sich gemäß den jeweiligen Katalogen bzw. Preislisten. Die Lieferzeit wird nach bestem Können eingehalten, jedoch behalten wir uns in jedem Fall Över, die Lieferung hinauszuschieben, abzulehnen, die Bestellung in Teilsendungen auszuführen oder aufzuheben, ohne dass dem Besteller ein Schadenersatzanspruch zusteht.
3. Liefer- und Leistungszeit
1. Von uns genannte Liefertermine oder Fristen werden grundsätzlich als unverbindlich genannt. Verbindliche Liefertermine oder Fristen sind ausdrücklich schriftlich unter Hinweis auf die Verbindlichkeit zu vereinbaren.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hiezu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn Sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung- bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.
4. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben, oder und in Verzug befinden, hat der Besteller einen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/4 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf unserer groben Fahrlässigkeit.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
4. Kostenvorschläge, technische Unterlagen
1. Angebote Kostenvorschläge, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Eigentums- und Urheberrechte an Angeboten, Kostenvorschlägen oder sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten.
2. Eine Weitergabe an Dritte ist nur im Einvernehmen mit uns zulässig.
3. Anwendungstechnische Ratschläge in Wort, Schrift und Versuche gelten nur als unverbindliche Hinweise – auch im Hinblick auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfungspflicht unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anwendungszwecke.
- 5a. Mängelgewährleistung bei Kaufverträgen
1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Verminderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangene Gewinn oder sonstige Vermögensgegenstände des Bestellers.
5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
6. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelbeseitigungen.
- 5b. Mängelgewährleistung bei Werkverträgen
Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Es gelten im übrigen § 1165ff ABGB, jedoch mit den Haftungseinschränkungen entsprechend Ziffer 5a Absatz 4 – 5 und Ziffer 6.
6. Gesamthaftung
1. Eine weitgehende Haftung auf Schadenersatz, als in Ziffer 5 Abs. 4 bis Abs. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur ges geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
7. Warenrücknahme/Wiedereinlagerungsgebühr
1. Waren werden – ohne Anerkennung unserer rechtlichen Verpflichtung – nur bei triftigen Gründen innerhalb von 10 Tagen ab Kauf gegen Vorlage des Originals der Bar- oder Zielrechnung und ggf. mit Originalverpackung zurückgenommen.
2. In Betracht kommt nur Ware in ordnungsgemäßem, verkaufsfähigem Zustand, bei der es sich nicht um Sonderanfertigungen bzw. –Bestellungen handelt. Gegen Rückgabe der Ware erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des Warenwertes, abzüglich einer Wiedereinlagerungsgebühr, die nicht in bar ausbezahlt, sondern nur bei künftigen Einkäufen verrechnet wird.
3. Die Wiedereinlagerungsgebühr beträgt pro Artikel 10% des Wertes der zurückgenommenen Ware, es sei denn wir weisen dem Besteller einen höheren, oder der uns einen niedrigeren Aufwand für die Warenrücknahme nach; bei Falschlieferung u.ä. wird eine Wiedereinlagerungsgebühr nicht erhoben.
8. Zahlung
1. Lieferung erfolgen grundsätzlich gegen bar, Nachnahme oder Vorauskasse. Ist der Besteller Kaufmann, gewähren wir unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung ein Zahlungsziel von 30 Tagen bzw. 2% Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Dienstleistungs-, Reparaturrechnungen und Rechnungen über sonstige Leistungen wie Ersatzteile für Maschinen und Geräte sowie Materialeinsatz sind sofort ohne Skontoabzug fällig.
2. Ist der Besteller Kaufmann, sind wir berechtigt, gem. §353 HGB Fälligkeitszinsen von zumindest 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz (vormals Diskontsatz) der Österreichischen Nationalbank zu fordern. Ansonsten können wir im Fall des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von zumindest 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.
3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder tritt bei ihm eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein, wird unser gesamtes Guthaben sofort fällig, auch wenn es sich um Forderungen aus anderweitigen Lieferungen handelt.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtmäßig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.
9. Eigentumsvorbehalt
1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor; gegenüber Kaufläuten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt bzw. zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung de Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies von uns nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Hinsichtlich Kaufläuten bzw. einer juristischen Person öffentlichen Rechtes gilt darüber hinaus folgendes: Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreis (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzubeziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis des Warenwertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
6. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder pfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder Verfügung durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns
10. Datenschutz
Wir weisen darauf hin das sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.
11. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anzuw. Recht
1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Golling
2. Für sämtliche allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg als Gerichtsstand vereinbart.
3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.